Satzung des Vereins
„Gesangverein Melomania Helmstadt“

Stand 23. März 2024

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Melomania Helmstadt“
2) Er hat seinen Sitz in Helmstadt
3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg
4) Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Pflege des deutschen Liedgutes, besonders des volkstümlichen Liedes und des Chorgesangs. ***Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Chorproben, und Konzerte auch bei gemeindlichen und kirchlichen Anlässen. Die volkstümlichen Lieder umfassen dabei nicht ausschließlich die deutsche Sprache.***
3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und sie unterstützt.
2) Die Mitglieder des Vereins sind
   a. aktive Mitglieder
   b. passive (fördernde) Mitglieder und
   c. Ehrenmitglieder.
3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.
4) Die Vorstandschaft beschließt die Ernennung zum Ehrenmitglied; ***Die Ernennung richtet sich nach der Ehrenordnung des Vereins***.
5) Die Ehrung für langjährige Mitglieder richtet sich nach der Ehrenordnung des Vereins; Stichtag ist der Tag der Ehrung

www.melomania.me

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Tod;
   b. durch Austritt; ***Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Eine Kündigung wird zum Ende eines Beitragsjahres wirksam. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen.***
      aa. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
      bb. ***durch Streichung. Die Streichung eines Mitglieds kann vollzogen werden, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf die drohende Streichung verbunden sein. Der Beschluss der Streichung muss dem Mitglied schriftlich und unter Angabe des Streichungsgrunds mitgeteilt werden.***

   Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. ***Der Ausschluss/die Streichung wird nach der Widerspruchsfrist, spätestens jedoch nach der nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliedschaft negativ beschieden wurde, wirksam.***

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

www.melomania.me

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand festlegt, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer ¾ Mehrheit einen anderen Beitrag.
2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres fällig. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3) Die Beitragsentrichtung soll nach Möglichkeit durch bargeldlosen Einzug von den Mitgliedern erfolgen.
4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ab 13. März 2004 neu ernannte Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.
7) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Gesangvereins Melomania sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand nach §26 BGB
c) der erweiterte Vorstand

www.melomania.me

§ 7 Mitgliederversammlung

1) ***Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr durchgeführt.***
2) ***Die Einberufung erfolgt in Textform/schriftlich durch eines der in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmten vertretungsberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Bei besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, von dieser Frist abzusehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder das Interesse des Vereins dies erfordert.***
3) ***Die Mitglieder können bis eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand in Schriftform Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.***
4) ***Die Versammlungsleitung obliegt dem Einberufungsorgan, es sei denn die Versammlung wählt selbst einen Versammlungsleiter.***
5) ***Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.***
6) Der Mitgliederversammlung obliegt
    a. die Wahl des Vorstandes;
    b. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Empfehlungen zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann;
    c. die etwaige Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird;
    d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
    e. die Beschlussfassung über vom ***Versammlungsleiter*** vorgelegte sonstige Vereinsangelegenheiten;
    f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
    g. die Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliederbeitrages.
7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt schriftliche geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ***Versammlungsleiters*** den Ausschlag. ***Abweichend von dieser Regelung ist die Wahl der Vorstände grundsätzlich in schriftlicher geheimer Wahl durchzuführen.***
8) ***Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestellten Protokollführer unterzeichnet wird.***

www.melomania.me

§ 8 Vorstand

1) ***Der Vorstand setzt sich zusammen aus***
   a. ***dem 1. Vorsitzenden***
   b. ***dem 2. Vorsitzenden***
   c. ***dem Kassier***
   d. ***sowie dem erweiterten Vorstand***
2) ***Als BGB-Vorstand werden 1, aber höchstens 3 Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass sie im Amt bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl dieser BGB-Vorstandsmitglieder. Scheidet eines dieser BGB-Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, können die verbliebenen BGB-Vorstandsmitglieder dafür ein Ersatzmitglied nachwählen, ungeachtet der Möglichkeit, dass die Nachwahl auch durch die nächste Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann; Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtsperiode.***
3) ***Die nach Absatz 2 bestellten BGB-Vorstandsmitglieder wählen so viele weitere Vorstandsmitglieder hinzu (erweiterter Vorstand), die für die Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich sind, höchstens aber 12 zusätzliche Mitglieder. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solches Mitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.***
4) ***Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier nur dann zur Vertretung berufen ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.***
5) ***Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder leiten den Verein und führen dessen Geschäfte. Der Vorstand gibt sich dazu eine Geschäftsordnung, in der die ihm obliegenden Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt werden. Soweit den weiteren Vorstandsmitgliedern nach Absatz 3 dabei Aufgabenbereiche übertragen werden, ist gleichzeitig festzulegen, ob und in welchem Umfang diese den Verein für ihren Aufgabenbereich als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB vertreten; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für einzelne Rechtsgeschäfte aus dem übertragenen Aufgabenbereich Einzelvollmachten festzulegen. Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung der Satzung als Anhang beigefügt.***
6) ***Sitzungen des Vorstands werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einberufen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgen durch eines der in der Geschäftsordnung bestimmten Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform; dabei soll eine Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vertretung des Vereins berechtigte Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.***

www.melomania.de

§ 9 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Helmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2) dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. März 2024 beschlossen und trat nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Helmstadt, 23. März 2024

Andrea Dinkel
1. Vorsitzende

www.melomania.me

Anlage zur Satzung des Gesangvereins Melomania Helmstadt

Ehrenordnung

Nach § 3 Abs. 5) der Satzung gibt sich der Verein folgende Ehrenordnung:

Der Verein drückt seinen Dank für langjährige Treue in angemessener Form aus, der Veranstaltungsrahmen liegt dabei im Ermessen der Vorstandschaft:

a) 5-jährige Mitgliedschaft anerkennt der Verein für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Präsent.
b) 10-jährige Mitgliedschaft anerkennt der Verein für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem Präsent.
c) 15-jährige Mitgliedschaft anerkennt der Verein mit einem Bocksbeutel. Hat der Jubilar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird eine alkoholfreie Alternative überreicht.
d) Für 25-jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein die silberne Ehrennadel.
e) 35-jährige Mitgliedschaft anerkennt der Verein mit der goldenen Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Ist die Altersgrenze nicht erreicht, erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied automatisch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
f) 50-jährige Mitgliedschaft anerkennt der Verein mit einer besonderen Ehrenauszeichnung.
g) Ab Erreichen der 60-jährigen Mitgliedschaft ehrt der Verein die Zugehörigkeit jede Dekade mit einem Weinpräsent.

Für besondere Verdienste kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist frühestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.

Als Grundlage für die Berechnung der Mitgliedschaft gilt das Eintrittsdatum des Mitglieds, die Ehrung wird beurkundet.

www.melomania.me

Anlage zur Satzung des Gesangvereins Melomania Helmstadt

Geschäftsordnung

Nach § 8 Abs. 5) der Satzung gibt sich der Verein folgenden Geschäftsordnung:

Inhalt folgt

www.melomania.me